

Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Verbandsarzt

1. Gesetzliche Vorschriften

Die sportärztliche Tätigkeit unterliegt spezifischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich

Regelungsgegenstand	Gesetzliche Grundlage
Voraussetzungen für die Berufsausübung	Kantonales Gesundheitsgesetz
Sorgfaltspflicht und zivilrechtliche Haftung	Obligationenrecht (OR), insbesondere Art. 41 ff. und 97 sowie Art. 394 ff. (Bestimmungen über den Auftrag)
Strafrechtliche Haftung bei Körperverletzung oder Tötung	Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere Art. 122 ff. StGB
Einwilligung des Patienten	Art. 27 f. ZGB
Umgang mit Patientendaten	Datenschutzgesetz (DSG)
Umgang mit Medikamenten	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz HMG),
Patientengeheimnis	Art. 321 StGB

Bei Tätigkeiten im Ausland sind die entsprechenden **ausländischen Gesetze** zu beachten.

2. Standesrecht

Der Arzt übt seine Tätigkeit als Verbandsarzt nach den Regeln der Standesordnung FMH und insbesondere nach den Richtlinien für die ärztliche Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern (Anhang 5 der Standesordnung FMH) aus.

3. Reglemente von Sportorganisationen

Der Arzt ist sich bewusst, dass der Verband, seine Mitglieder und die einzelnen Sportler den Reglementen des Verbandes, des für die entsprechende Sportart zuständigen internationalen Fachverbandes, von Swiss Olympic und (im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen) des Internationalen Olympischen Komitees unterstehen.

Für die Tätigkeit des Arztes sind insbesondere folgende Reglemente von Bedeutung:

Reglement	Bestimmung
[Wettkampf]reglement des nationalen Verbandes	[...]
[Wettkampf]reglement des internationalen Verbandes	[...]

4. Ethik Charta Swiss Olympic

Der Arzt bekennt sich zur Ethik-Charta im Sport.

5. Doping

Der Arzt ist mit den aktuellen, für die Sportart anwendbaren Anti-Dopingbestimmungen von Swiss Olympic und des für die Sportart zuständigen Dachverbandes vertraut. Namentlich kennt er die jeweils aktuelle Liste der verbotenen Substanzen und Methoden. Er orientiert sich vor Einsätzen im Ausland rechtzeitig über die massgeblichen Bestimmungen über die Einfuhr und den Besitz von Medikamenten und orientiert die Ansprechperson, falls besondere Genehmigungen erforderlich sind.

Reglement
Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011
Dopingstatut Swiss Olympic
Anti-Dopingbestimmung des internationalen Verbandes
Aktuelle Liste der verbotenen Substanzen und Methoden
Reglement betreffend Therapeutic Use Exemption, TUE/ATZ
Dopingbestimmungen Olympische Spiele 2016

6. Dokumentation

Der Arzt sorgt für eine zweckmässige und vollständige Dokumentation seiner Massnahmen und Beratung.

7. Versicherungsschutz

Der Arzt genießt für seine Tätigkeit Versicherungsschutz. Da sich die Voraussetzungen und der Schutz je nach individueller Situation unterscheiden können, ist es zwingend notwendig, sich anhand der Versicherungspolice über den tatsächlichen Schutzzumfang zu informieren. Eine Versicherungsdeckung durch den Verband ist in der Regel nicht vorgesehen.

Der selbständige Arzt kann eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen. Gedeckt sind Personen- und Sachschäden bis zum in der Police vereinbarten Höchstbetrag. Kein Versicherungsschutz besteht für absichtlich verursachte Schäden. Hingegen werden grobfahrlässig verursachte Schäden grundsätzlich von den Versicherungen gedeckt. Ob und in welchem Umfang die Tätigkeit als Verbandsarzt insbesondere ausserhalb der Praxis bzw. im Ausland versichert ist, ist anhand der Police abzuklären. Allenfalls ist ein Versicherungszusatz zu vereinbaren. Für die USA und Kanada, gelegentlich auch für andere Länder, sehen die Versicherungsgesellschaften in der Regel einen Haftungsausschluss vor.

Der in einer Klinik oder Praxis angestellte Arzt ist im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung seines Arbeitgebers versichert. Auch in diesem Fall gilt es anhand der Police abzuklären, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit als Verbandsarzt insbesondere ausserhalb der Klinik oder Praxis bzw. im Ausland versichert ist. Allenfalls ist ein Versicherungszusatz zu vereinbaren. Für die USA und Kanada, gelegentlich auch für andere Länder, sehen die Versicherungsgesellschaften in der Regel einen Haftungsausschluss vor.

Um allfällige Probleme im Schadensfall mit dem Arbeitgeber und/oder der Versicherung zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass der Arzt vorgängig eine schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers für seine Tätigkeit im Sportverband einholt. Auch eine schriftliche Bestätigung der Versicherung über den Versicherungsumfang ist ratsam. Es kann sich herausstellen, dass entweder der Arbeitgeber die Tätigkeit des Arztes im Sportverband nicht unterstützt oder dessen Versicherung dafür keinen Versicherungsschutz gewährt. In diesem Fall ist der Arzt verpflichtet, eine eigene Arzthaftpflichtversicherung für die Tätigkeit im Sportverband abzuschliessen. Über die Kostentragung sollte sodann mit dem Sportverband verhandelt werden.